



Markt Burgebrach

4. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Mühlgraben - Weideäcker"

Maßstab M 1 : 1.000



Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mühlgraben-Weideäcker"

3. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mühlgraben-Weideäcker"

SO	0,8
1.0	a
WD/SD/PD	II

Füllschema Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl	Bauweise
Dachform	Zahl der Vollgeschosse

I. PRÄAMBEL

- Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach beschließt die von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhn & Partner (H & P) ausgearbeitete 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/GOPs) "Gewerbegebiet Mühlgraben - Weideäcker" in der Fassung vom 08.12.2020 (ZBGGI. I. S. 1728) geändert worden ist.
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (ZBGGI. I. S. 1728) geändert worden ist,
- die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 4381) geändert worden ist.

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**

Sondergebiet ("SO") mit der Zweckbestimmung (Zwb.) "Bau-/Gartenmarkt, Getränkemarkt, Büro/Verwaltung/Dienstleistung", § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**

Maximal (max.) zulässige Grundflächenzahl (GRZ), § 19 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 17 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO

Max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), § 20 Abs. 2 BauNVO

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (VG), § 20 Abs. 1 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO

Abweichende Bauweise (a), Gebäude auch mit Längen über 50 m sind zulässig, § 22 Abs. 4 BauNVO

Hauptgebäude-/firstrichtung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO
- Verkehrsflächen**

Bereiche ohne Grundstücks-, Stellplatz-/ausfahrten, Zaun-, Gartenüren, -tore o. a., § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBPs/GOPs, § 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**

Festgesetzt wird ein "Sonstiges Sondergebiet" ("SO") mit der Zweckbestimmung (Zwb.) "Bau-/Gartenmarkt, Getränkemarkt, Büro/Verwaltung/Dienstleistung" gemäß (gem.) § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO. Ausnahme: zulässig sind Wohnungen für Aufsichtspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die im "SO" zulässigen Gewerbebetrieben zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Maß der baulichen Nutzung**

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt. Ergänzend gilt § 17 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit (i. V. m.) § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO.

Die max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 Abs. 2 BauNVO wird mit 1,0 festgesetzt.
 - Die max. zulässige Traufhöhe darf 10,0 m nicht überschreiten (unterer [unt.] Höhenbezugspunkt [HBP]; Oberkante [OK] Rohfußboden [RFB] Erdgeschoss [EG], oberer [ob.] HBP: Schnittlinie Außenwand/OK Dachhaut). Zulässig sind max. zwei (II) VG.
 - Für die max. zulässige Höhenlage der OK RFB EG gilt ein Maß von 0,30 m - max. 0,50 m. Hierfür wird folgender unt. HBP definiert: Für Baugrundstücke, die an zwei öffentl. Straßenverkehrsflächen grenzen (Eckgrundstücke): FOK der jeweiligen öffentl. Straßenverkehrsfläche an der jeweiligen vorderen Grundstücksgrenze senkrecht gemessen auf die Mitte der jeweils nächstliegenden Hauptgebäudeaußenwand; der höchste sich ergebende Wert ist der unt. HBP;
 - Für den festgesetzten großflächigen Einzelhandel mit der Zwb. "Bau-/Gartenmarkt" wird eine max. zulässige Nettverkaufsfläche von 1.500 m² festgesetzt. Das hier zulässige Sortiment richtet sich nach den Vorgaben unter Punkt "AS b2" der sog. "Burgebracher Liste" (s. textlicher [textl.] Hinweis in Abschnitt IV, Ziffer 4).
 - Für den festgesetzten Einzelhandel mit der Zwb. "Getränkemarkt" wird eine max. zulässige Nettverkaufsfläche von 500 m² festgesetzt. Das hier zulässige Sortiment richtet sich nach den Vorgaben unter Punkt "AS b3" der sog. "Burgebracher Liste" (s. textl. Hinweis in Abschnitt IV, Ziffer 4).
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
 - Festgesetzt ist die abweichende Bauweise (a) gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig sind Gebäude mit Längen auch über 50,0 m.
 - Die in der nebenstehenden Planzeichnung eingetragene Hauptgebäude-/ Firstrichtung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO ist verbindlich festgesetzt.
 - Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n) einen Abstand von mindestens (mind.) 1,0 m zu der/den vorderen Grundstücksgrenze(n) einhalten (s. auch textl. Festsetzung in Abschnitt III, Ziffer 2.8). Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie einen Abstand von mind. 1,0 m zu der/den vorderen Grundstücksgrenze(n) einhalten (s. auch textl. Festsetzung in Abschnitt III, Ziffer 2.8).
- Verkehrsflächen**

In den in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ist die Errichtung privater Grundstücks-, Stellplatz-/ausfahrten sowie die Errichtung von fußläufigen Grundstücksschließungen dienenden Türen/Tore unzulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Pro angrenzender 300 m² Sondergebietfläche ist mind. ein standortgerechter, stadtklimaresistenter, heimischer Laubbau mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zu pflanzen (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Draht- oder Tuchballen/ Ballen je nach Art, Stammumfang 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand).
- Immissionsschutz**

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle an-

gegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingente L _{eq} in dB	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
"SO"	60	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Abstandsflächen**

Es gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO, wonach die regulären Abstände gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO nicht gelten. Die konkret von jedem Baukörper einzuhaltenden Abstandsflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen definiert.
- Dachgestaltung**
 - Zulässig sind das Walm- (WD), das Pult- (PD) und das Satteldach (SD). Dachendeckungen sind mit rot- oder grau- bis schwarzgetönten, nicht reflektierenden Materialien auszuführen.
 - Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech (auch aus Titanzink oder verzinktem Metall) sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien. Ansonsten sind Dacheindeckungen aus beschichtetem Metall unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Werksmäßig aufgetragene, organische Beschichtungen nach DIN 55634-8 mit hoher Schutzdauer (H) bei mäßiger Korrosionsbelastung (C3) oder
 - b) Beschichtungen, die in Anlehnung an DIN EN ISO 12944-5 bei Korrosivitätskategorie C3 über 15 Jahre Schutzdauer haben oder
 - c) Beschichtungen mit wie unter a) und b) ausgeführt, vergleichbarem Korrosionsschutz
- Für die Montage von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie gilt: Davon ausgehende, benachbarte schutzwürdige Nutzungen und die öffentl. Straßenverkehrsflächen (insbesondere Bundesstraße B 22) beeinträchtigende Reflexionen, Spiegelungen und Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. ä.) zu vermeiden.
- Fassadengestaltung**

Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalarange, 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signarviolett, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalblau, Nr. 6032 Signalgrün) sowie die Verwendung sämtlicher RAL-Leucht- und/oder RAL-Perlfarben sind unzulässig.
- Die Vorgaben gem. der textl. Festsetzung in Abschnitt III, Ziffer 2.2.3 gelten hier analog.
- Vogelschlag im Bereich von Glasfassaden ist wahlweise durch die nachfolgend genannten Maßnahmen zu vermeiden/minimieren:
 - a) Spiegelfe und/oder verspiegelte Fassadenmaterialien sind unzulässig.
 - b) Von Glasfassaden ausgehende Blendeffekte sind unzulässig.
 - c) Verwendung von Produkten/Lösungen (z. B. auf/in die Scheibe aufzubringende/zu integrierende, UV-Licht absorbierende/reflektierende Aufdampfung/Beschichtungen, selbstklebende Folien bzw. Applikationen mit Vogelsilhouetten/Birdsticker o. ä.)
 - d) Verwendung von Scheiben mit Streifen-, Punkt-, Rasterstrukturen o. ä., die bei der Herstellung in die Scheibe eingezt, gefräst oder nachträglich als Folientextur aufgeklebt werden
 - e) Verwendung matterter, halbtransparenter oder farbig (ab-ge)tönter Gläser/Scheiben
 - f) Verwendung von Außenjalousien und/oder strukturierter Fassadenverkleidungen

- Einfriedrungen**

Einfriedrungen i. S. grenzständige Mauern sind unzulässig. Zaunsöckel sind nur bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK öffentl. Straßenverkehrsfläche an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n), ob. HBP: OK Zaunsöckel). Grenzständige Zaunanlagen dürfen inkl. Zaunsöckel eine Höhe von insgesamt 1,50 m nicht überschreiten (unt. HBP: OK Baugrundstück bzw. FOK öffentl. Straßenverkehrsfläche an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n), ob. HBP: OK Zaun). Tore und Türen müssen in die Privatgrundstücke hinein aufschlagen. Anstelle von Zäunen sind bis max. 2,0 m hohe, grenzständige Hecken (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK öffentl. Straßenverkehrsfläche an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n), ob. HBP: OK Hecke) aus standortgerechten, heimischen, stadtklimaverträglichen Laubgehölzen mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zulässig.
- Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO handelt. Werbeanlagen dürfen nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein. Isoliert zu Werbezwecken errichtete/aufgestellte Werbeanlagen (hierzu zählen auch mobile/bewegliche Werbeanlagen aller Art, wie z. B. Fahrzeuge, Anhänger o. ä.) sind unzulässig. Die Errichtung privater Werbeanlagen ist ausschließlich auf Privatgrund zulässig. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von max. 8,0 m zulässig (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK öffentl. Straßenverkehrsfläche an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n), ob. HBP: OK Werbeanlage). Die Errichtung der FOK Baugrundstück (z. B. durch die Platzierung der Werbeanlage auf einem Podest/Sockel, auf einer Aufschüttung o. ä.) zur Steigerung der Fernwirksamkeit bzw. zur ergänzenden Aufhöhung der Werbeanlagen ist unzulässig. Fassadenwerbung ist zulässig, sofern sie nicht über die Traufe hinausreicht. Beleuchtete Werbeanlagen dürfen im Betrieb weder blinken noch die Farbe wechseln und müssen entblendet (z. B. mittels Leuchten mit begrenzten Leuchtdichten o. ä.) ausgeführt werden. Werbeanlagen mit bewegten Bildern (z. B. über Video-Walls, Outdoor-LED-Großflächenbildschirme o. ä.) sind unzulässig. Die Sichtbarkeit/Ablesbarkeit/Erkennbarkeit amtlicher Beschilderungen sowie Sichtdreiecke dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone der B 22 ist unzulässig und innerhalb ihrer Baubeschränkungzone nur in Abstimmung mit dem Straßenbausträger zulässig.

- Nicht überbaute Flächen**
 - Ausschließlich die ständig genutzten Fahrgassen (Bereich privater Stellplätze), Grundstückszufahrten, Anlieferungsbereiche, Lagerplätze, Aufstellflächen für Lkws und Maschinen jeder Art, Müllsammelstellen usw. dürfen in gebundenen Bauweisen (z. B. Asphalt, Beton o. ä.) befestigt werden. Alle übrigen zu befestigenden Flächen (z. B. Stellplatzflächen, Fahrradstellplätze, Gebäudevorflächen usw.) sind in vertickerungs-/halverstärkten Bauweisen auszuführen (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenbetonsteinen, Betonpflaster mit Spalt- oder Rasenfugen o. ä.).
 - Gem. § 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayBO unzulässig ist die Ausführung von Stein-/Schotterflächen, d. h. die flächige Ausführung/Andeckung von Sanden, Splitten, Kies, Schottem und/oder sonstigen mineralischen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen (Ausnahmen: Traufstreifen, gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Ausstellungsflächen).
- Beleuchtung**
 - Für die Beleuchtung der Frei-/Außenanlagen, Lager-, Abstell- und Parkplätze gelten folgende Vorgaben: 0 % Abstrahlung im Infrarotbereich, Nachtabsenkung, warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von max. 3.000° Kelvin. Für die Beleuchtung (Akzentbeleuchtung) von Gebäudefassaden gelten folgende Vorgaben: Verwendung intelligenter Vorrichtungsgelände, die vor Ort eingedimmt werden können, gerichtetes Licht mit genau abgestimmtem Ausstrahlwinkel und guter Entblendung, Nachtabschaltung, warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von max. 3.000° Kelvin.
 - Die Beleuchtung ist mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Blendschutzvorrichtungen, Wahl der Lichtpunktöhe, Ausrichtung Leuchtmittel, Positionierung/Standortwahl, Anpflanzung Sicht-/Blendschutzhecken, dem Sicht-/Blendschutz dienende bauliche Anlagen wie Wälle o. ä.) so auszuführen, dass eine Aufhellung, Ausleuchtung und/oder Blendung im Bereich benachbarter schutzwürdiger Nutzungen (insbesondere B 22) vermieden werden.

- Stellplätze**

Je 30 m² Nutzfläche von Büro-/Verwaltungs-/Dienstleistungsnutzungen ist ein Stellplätze nachzuweisen, die ausnahmsweise zulässiger Wohnraum, der textl. Festsetzung in Abschnitt III, Ziffer 1.1 zwei Stellplätze (s. auch textl. Festsetzung in Abschnitt III, Ziffer 1.3.4).

3. Grünordnerische Festsetzungen

Die Verwendung von Koniferen zur privaten Grundstückseingrünung ist unzulässig. Hierfür sind standortgerechte, heimische, stadtklimaverträgliche Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte sowie blühreiche Gehölze zu verwenden, denen auch als sog. Bienenweide/Bienen-nährgehölze ein hoher Wert zukommt.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

- Allgemeine Hinweise**

Die Ausführungen der Planbegründung in Kapitel (Kap.) 10.7 ("Immissionsschutz"), in Kap. 11.10 ("Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen"), in Kap. 11.11 ("Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie"), in Kap. 11.12 ("Klimaschutz") sowie in Kap. 12 ("Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen") sind zu beachten.
- Maß der baulichen Nutzung**

Die Einhaltung der im Abschnitt III, Ziffern 1.2.3 und 1.2.4 gemachten Höhenvorgaben ist im Rahmen der Bauvorsorge durch ein Gelände- und durch ein Geländeschneiderdarstellung mit Darstellungen des Urdeländes, des künftig geplanten Geländes sowie der geplanten baulichen Anlage

(mit Angabe OK RFB EG künftiger Hauptgebäude) nachzuweisen.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Die in der nebenstehenden Planzeichnung dargestellten Baumstandorte sind weder lagernäßig noch der Anzahl nach fixiert und ergeben sich gem. der textlichen Festsetzung in Abschnitt III, Ziffer 1.5.

- Einzelhandelskonzept Markt Burgebrach**

Gem. Kapitel (Kap.) A5 ("Burgebracher Liste von Sortimenten, die auch außerhalb des zentralen Verflechtungsbereiches angesiedelt werden können") Ziffer b2) (Seite 61) des Einzelhandelskonzeptes ist im Bereich des Bau-/Gartenmarktes folgendes Sortiment zulässig: Baustoffe, Bauelemente, Fliesen, Holz- und Eisenwaren, Tapeten, Lacke, Farben, Maschinen, Werkzeuge, Installationsbedarf, Fahrräder, Gartengeräte, Pflanzen, Sämereien, und zoologischer Bedarf, jedoch nicht Blumen.
- Gem. Kap. A5 ("Burgebracher Liste von Sortimenten, die auch außerhalb der des zentralen Verflechtungsbereiches angesiedelt werden können") Ziffer b9) (Seite 62) des Einzelhandelskonzeptes ist im Bereich des Getränkemarktes folgendes Sortiment zulässig: Nur Getränke, nicht jedoch Nahrungsmittel, Tabakwaren.
- Sonstige Satzungen**

Auf die gemeindliche Entwässerungssatzung wird hingewiesen. Die darin gemachten Vorgaben sind zu beachten.
- Immissionsschutz**

Um Berücksichtigung des folgenden Hinweises zur textl. Festsetzung in Abschnitt III, Ziffer 1.6 wird gebeten: Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des BBPs, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mind. 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist ein schalltechnischer Nachweis zur Einhaltung der Emissionskontingente gemäß Abschnitt III, Ziffer 1.6 der textl. Festsetzungen vorzulegen.
- Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen**

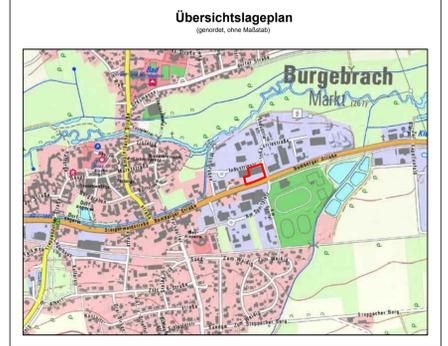
Die in der Planurkunde und in der Planbegründung ggf. in Bezug genommenen DIN-Vorschriften können im Rathaus des Marktes Burgebrach (96138 Burgebrach, Hauptstraße 3, Bauamt, 1. Stock) von jedermann während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsichtnahme frei zur Verfügung.

V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Vorhandene Hauptgebäude/Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flurnummern
- Anpflanzen Bäumen (unverbindliche Standortvorschläge), zu pflanzende Anzahl ergibt sich aus den Unterlagen

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Geltungsbereiche benachbarter rechtskräftiger Bebauungspläne
- Anbauverbots- (20 m gem. § 9 Abs. 1 FStStG) und Baubeschränkungzone (40 m gem. § 9 Abs. 2 FStStG) der B 22



Markt Burgebrach

4. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Mühlgraben - Weideäcker"

	Vorentwurf: 28.07.2020 Entwurf: 28.07.2020 Satzung: 08.12.2020
--	--

- Der Marktgemeinderat des Marktes Burgebrach hat in seiner Sitzung vom 28.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet Mühlgraben - Weideäcker" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit am 06.08.2020 im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich online/digital auf der Homepage des Marktes Burgebrach darüber informiert, wo sie sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.08.2020 bis 16.08.2020 zur Planung äußern kann.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.09.2020 bis 30.10.2020 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.07.2020 wurden mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.09.2020 bis 30.10.2020 öffentlich ausgelegt.
 - Der Markt Burgebrach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.12.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.2020 als Satzung beschlossen.
- Markt Burgebrach, den 09.12.2020
- (Siegel)
1. Bürgermeister Johannes Maciejczyk
- Markt Burgebrach, den 09.12.2020
- (Siegel)
1. Bürgermeister Johannes Maciejczyk
- Markt Burgebrach, den 17.12.2020
- (Siegel)
1. Bürgermeister Johannes Maciejczyk